

Richtlinie zum Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

Richtlinie zum Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf § 8 des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst vom 10. Juni 2021

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Richtlinie regelt Tarife und Kosten rund um die Schulzahnpflege.

2 Tarife und Kosten

§ 2 Tarife und Kostenübertragung

¹ Die Leistungen für den zahnärztlichen Schuluntersuch werden nach den Tarifvorgaben des DENTOTAR® an die berechtigten Zahnärzte vergütet. Die Grundtaxe für die Arbeitsplatzdesinfektion (Pos. 4.0300) wird honoriert.

² Der Taxpunktwert für die Abrechnung des zahnärztlichen Schuluntersuchs beträgt CHF 1.00. Der Taxpunktwert wird an die Teuerung angepasst (Indexstand 102 Punkte [Dezember 2015 = 100]). Dieser Wert wird alle fünf Jahre überprüft und bei einer Teuerung ab 3 % Differenz bis spätestens Ende Februar mit Kostenwirkung auf das kommende Schuljahr entsprechend angepasst.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, die durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

⁴ Ebenfalls werden keine Kosten für Material (Zahnseide, - pasta, -gel, -bürsten usw.) sowie Kosten im Zusammenhang mit Formularen (UV/MV/KVG-Formulare) übernommen.

§ 3 Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinde

¹ Eine Kostenbeteiligung durch eine Krankenversicherung muss bei jeder subventionierten Behandlung vorab geprüft werden. Der Bescheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsantrag und den entsprechenden Belegen innerhalb von zwei Jahren der Gemeinde einzureichen.

² Narkosekosten werden pro Schuljahr zu 20 %, maximal CHF 500.00 von der Gemeinde übernommen.

³ Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung und Abrechnung der Krankenkasse vergütet. Im Einzelfall werden Bagatellbeiträge von weniger als CHF 100.00 nicht ausgerichtet.

⁴ Die gemeindlichen Kostenbeiträge berechnen sich gemäss Tabelle 1 im Anhang dieser Richtlinie.

⁵ Der Kostenbeitrag des Schulzahnarzt-Dienstes kann in jedem Fall herabgesetzt werden, wenn der jährliche obligatorische Untersuch bzw. die konservierende Behandlung versäumt wurde. Der Kostenbeitrag der Gemeinde kann

- um 20 % gesenkt werden, wenn der Untersuch ein Jahr
- um 40 % gesenkt werden, wenn der Untersuch zwei Jahre
- um 60 % gesenkt werden, wenn der Untersuch drei und mehr Jahre versäumt wurde.

⁶ Massgebend sind das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung.

⁷ Die Ermittlung der notwendigen Steuerdaten erfolgt mit elektronischem Datenaustausch im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltung und dem Schulsekretariat.

§ 4 Datenschutz

Der Datenschutz und das Arztgeheimnis werden von den Gemeinden und den Zahnärzten gewahrt.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

Bildung und Schule wird beauftragt, die obligatorischen Schulzahnarzt-Untersuche durchzuführen und die Kostenbeiträge zu bewirtschaften.

3 Schlussbestimmungen

§ 6 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Abteilung Bildung und Schule kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsident Hans Staub

Gemeindeschreiber Andreas Kalt

Anhang 1

Die gemeindlichen Kostenbeiträge berechnen sich gemäss folgender Tabelle:

steuerbares Einkommen					Pkte.	Reinvermögen					Pkte.
CHF		bis	CHF	50'000.00	5	CHF		bis	CHF	50'000.00	5
CHF	50'001.00	bis	CHF	60'000.00	4	CHF	50'001.00	bis	CHF	75'000.00	4
CHF	60'001.00	bis	CHF	70'000.00	3	CHF	75'001.00	bis	CHF	100'000.00	3
CHF	70'001.00	bis	CHF	80'000.00	2	CHF	100'001.00	bis	CHF	125'000.00	2
CHF	80'001.00	bis	CHF	90'000.00	1	CHF	125'001.00	bis	CHF	150'000.00	1
CHF	90'001.00	bis	CHF	100'000.00	0	CHF	150'001.00	bis	CHF	175'000.00	0
CHF	100'001.00	bis	CHF	110'000.00	- 1	CHF	175'001.00	bis	CHF	200'000.00	- 1
CHF	110'001.00	bis	CHF	120'000.00	- 2	CHF	200'001.00	bis	CHF	225'000.00	- 2
CHF	120'001.00	bis	CHF	130'000.00	- 3	CHF	225'001.00	bis	CHF	250'000.00	- 3
CHF	130'001.00	bis	CHF	140'000.00	- 4	CHF	250'001.00	bis	CHF	275'000.00	- 4
> CHF	140'000.00				- 5	> CHF	275'000.00				- 5

Punkteskala	Gemeindeanteil
9 bis 10 Punkte	80 %
7 bis 8 Punkte	60 %
5 bis 6 Punkte	40 %
3 bis 4 Punkte	20 %
0 bis 2 Punkte	0 %

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch